

Vorsorgevollmacht

Warum ist sie so wichtig geworden?

Fast jeder hat schon so etwas in Familie oder Freundschaft erlebt:

Eine vertraute Person ist in einen Verkehrsunfall verwickelt, wird schwer verletzt und ist nicht ansprechbar. Im Krankenhaus werden schnelle und gravierende ärztliche Eingriffe erforderlich! Und da kommt immer häufiger die Frage von den Ärzten, ob der Verunglückte eine Vorsorgevollmacht verfasst hat.

Leider gibt es immer noch viele, die diese Frage als recht merkwürdig empfinden, weil sie davon ausgehen, dass in solch einem Fall automatisch die nächsten Angehörigen alle wichtigen Entscheidungen treffen können!

Das war einmal – schon seit 1992 ist im Betreuungsrecht festgeschrieben, dass jede Heilbehandlung einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit darstellt. Die Einwilligung dazu darf nur der Betroffene selbst erteilen - oder ein **ausdrücklich** von ihm bestellter Vertreter!

Was passiert, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt?

Das zuständige Betreuungsgericht wird eingeschaltet. Dort wird ein Betreuungsverfahren eröffnet. Auf Wunsch wird in der Regel der nächste Angehörige als gesetzlicher Betreuer eingesetzt. Sieht das Betreuungsgericht diesen jedoch als nicht geeignet an, kann auch ein Dritter bestimmt werden. Alles mit Ärger, Zeit und Kosten verbunden!!

Rechtzeitig eine Person seines Vertrauens bestimmen

Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, ist das alles nicht erforderlich! Wichtig ist, dass man dafür **rechtzeitig** eine Person seines Vertrauens bestimmt! Einmal sollte man zu diesem Zeitpunkt selbst im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein. Zum anderen sollte die Person, die einmal für einen handeln soll, nicht nur das volle Vertrauen genießen, sondern auch die Fähigkeit besitzen, eine Krisensituation umsichtig und ruhig zu meistern. Bei mehreren infrage kommenden Personen auch auf rasche Erreichbarkeit achten, also nicht unbedingt Personen, die im Ausland leben!

Es ist durchaus auch möglich, die Vollmacht mehreren Personen, z.B. sowohl dem Ehepartner als auch einem der Kinder zu erteilen – wichtig für den Fall, dass beiden Ehepartnern gleichzeitig etwas zustößt. Im Ernstfall gilt dann die Vollmacht der Person, die sie vorlegt. Wichtig ist nur: Nicht mehrere Personen gleichzeitig in einer Vollmacht beauftragen, weil diese dann auch nur gemeinschaftlich ihre Rechte z.B. gegenüber den Ärzten ausüben können- und das kann im Ernstfall mit Zeitverlusten verbunden sein!

Mindestanforderungen für den Text einer umfassenden Vorsorgevollmacht

Wichtig ist zunächst die **Bestimmung des Umfangs der Vorsorgevollmacht**: Erteilung der Vollmacht „mich in allen Angelegenheiten vollen Umfanges zu vertreten, in denen eine Vertretung rechtlich zulässig ist... Sie soll auch durch meinen Tod nicht erlöschen. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf alle Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere der Gesundheitssorge.“ In diesem Zusammenhang werden alle Ärzte und Pflegepersonen gegenüber der/dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Damit ersichtlich ist, dass sich der Vollmachtgeber der Tragweite seiner Erklärung bewusst ist, müssen **§ 1904 und §1906 BGB im Einzelnen aufgeführt werden**. Der erstere betrifft die Einwilligung/ Ablehnung in Untersuchungen, Heilbehandlungen, aber auch in besonders risikoreiche ärztliche Eingriffe, der zweite die Bestimmung des Aufenthalts, bis hin zum Pflegeheim mit Freiheitsentziehung sowie den sog. unterbringungsähnlichen Maßnahmen wie Anbringen von Bettgittern/ Bauchgurten etc.!

Die zitierten Passagen sind der **Broschüre „Ich Sorge vor“, herausgegeben von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Hansestadt HH, Stand 11/2009** entnommen. Das komplette Textbeispiel kann aus dem Internet heruntergeladen werden. Adresse: www.hamburg.de/betreuungsrecht. Ich bringe zur nächsten Zusammenkunft der RG Nord am 13. April 2011 ausreichend Exemplare der Broschüre mit! Kostenlose Beratung ist auch durch einen der Hamburger Betreuungsvereine möglich

Bestätigung durch Dritte?

Eine Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar ist im Normalfall nicht notwendig. Zu empfehlen ist, den Hausarzt um Gegenzeichnung zu bitten. Dieser bestätigt, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Abfassung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen ist. Ggf. können auch Freunde gegenzeichnen. Gültig ist die Vollmacht aber auch ohne einen solchen Vermerk!

Wenn die Vollmacht allerdings in Grundbuch- oder Handelsregisterfragen genutzt werden soll wie etwa für den Verkauf von Grundstücken/ Immobilien für den Vollmachtgeber sowie für eine Einflussnahme auf Firmenbeteiligungen, ist eine notarielle Beurkundung/ Beglaubigung unumgänglich.

Für alle, die schon vorgesorgt haben: Auswirkung des neuen Patientenverfügungsgesetzes vom September 2009 auf die Vorsorgevollmacht

Bis zu diesem Zeitpunkt war für alle Maßnahmen, die in § 1904 und § 1906 BGB geregelt sind, zusätzlich die Einwilligung des Betreuungsgerichts einzuholen. Die Neuregelung setzt im § 1904 BGB auf mehr Eigenständigkeit der/des Bevollmächtigten: Was die Einwilligung/ Ablehnung in Untersuchungen/ Heilbehandlungen sowie risikoreiche Eingriffe angeht, ist eine gerichtliche Genehmigung nur noch erforderlich, sofern Arzt und Bevollmächtigte/r unterschiedlicher Meinung sind oder Zweifel an dem mutmaßlichen Willen des Betreuten verbleiben. Besteht Konsens, darf z.B. der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen auch ohne gerichtliche Genehmigung erfolgen.

Bei den Maßnahmen lt. § 1906 BGB ist unverändert die Einwilligung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Bei erstmaliger Abfassung einer Vorsorgevollmacht ist die Veränderung in den aktuellen Ratgebern entsprechend berücksichtigt. Bestehende Vollmachten, welche die oben angeführten Mindestanforderungen erfüllen, behalten jedoch in vollem Umfang ihre Gültigkeit!

Aufbewahrung der Vollmacht

Wichtig ist, dass sie im entscheidenden Augenblick auch auffindbar ist! Also: Vom Vollmachtgeber an gut zugänglicher Stelle aufbewahren! Wenn die/der Bevollmächtigte nicht im gleichen Haushalt lebt, sollte sie/er in jedem Fall ebenfalls im Besitz einer original unterschriebenen Ausfertigung sein, damit sie im Ernstfall auch von dieser Seite vorgelegt werden kann!

Außerdem hat die Bundesnotarkammer ein zentrales Register für Vorsorgevollmachten eingerichtet, wo jede Vorsorgevollmacht- egal ob notariell beurkundet oder nicht- gegen eine geringe einmalige Gebühr registriert werden kann.